

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badisches Justizministerialblatt

**Baden / Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Karlsruhe, 23.1933,9(27.Apr.) - 25.1935,5(30.März); damit Ersch.
eingest.**

3.8.1934 (No. 26)

urn:nbn:de:bsz:31-48392

Badisches Justizministerialblatt

Herausgegeben vom

Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Abteilung Justiz

24. Jahrgang.

Karlsruhe, den 3. August 1934.

Nr. 26

Erlaß vom 27. Juli 1934 Nr. 40880 über Änderung der Dienst- und Vollzugsordnung für die badischen Strafanstalten.

Die Dienst- und Vollzugsordnung für die badischen Strafanstalten wird wie folgt geändert:

1. § 1 erfährt folgende Änderungen:
 - a) im Absatz 1 werden die Worte „, die Festungsstrafanstalt in Rastatt“ gestrichen;
 - b) im Absatz 3 werden die Worte „einschließlich der Festungsstrafanstalt“ gestrichen.
2. § 2 erfährt folgende Änderungen:
 - a) im Absatz 4, Abschnitt d, werden die Worte „unter 25 Jahren“ gestrichen;
 - b) im Absatz 5, Abschnitt a und b, werden die Worte „im Alter von 25 oder mehr Jahren“ gestrichen.
3. § 3 erfährt folgende Änderungen:
 - a) im Absatz 1 wird das Wort „drei“ ersetzt durch „sechs“;
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
4. § 21 erfährt folgende Änderungen:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen;
 - b) Absatz 2 Abschnitt c wird gestrichen;
 - c) im Absatz 3 werden die Worte „und c“ gestrichen.
5. Im § 32 Absatz 1 werden die Worte „mit Ausnahme des Zweiten Beamten, des Berwalters, des Arztes und der Geistlichen“ gestrichen.
6. Im § 34 wird Absatz 4 gestrichen.
7. Im § 62 wird Absatz 3 gestrichen.
8. § 70 erfährt folgende Änderungen:
 - a) im Absatz 1 werden die Worte „die Vorsitzenden der Beiräte oder“ und in der Klammer die Verweisung „§ 82 und“ gestrichen;
 - b) im Absatz 2 werden die Worte „des Vorsitzenden des Beirats oder“ gestrichen.
9. Im § 71 Absatz 1 wird die Verweisung „(vergl. § 21 Abs. 2, c)“ gestrichen.
10. Der Abschnitt IV (Anstaltsbeiräte, §§ 74 bis 84) wird gestrichen.

Amtsgericht

11. Dem § 135 wird als Absatz 7 folgende Vorschrift beigelegt:
7. Das Tragen von Parteiabzeichen oder von Symbolen der nationalen Erhebung darf in und außerhalb der Anstalt nicht gestattet werden.
12. Im § 149 Absatz 3 wird der zweite Halbsatz gestrichen.
13. Im § 203 Absatz 1 werden die Worte „der Vorsitzende und die Mitglieder des Beirats“ ersetzt durch „und der Zweite Beamte“.
14. § 211 erfährt folgende Änderungen:
a) im Absatz 1 werden ersetzt das Wort „drei“ durch „sechs“ und das Wort „fünfunddreißig“ durch „dreißig“;
b) im Absatz 3 werden die Worte „auf Antrag“ gestrichen. Die Worte „die mehr als fünfunddreißig Jahre alt sind“ werden ersetzt durch „bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.“ Satz 3 wird gestrichen.
15. § 213 Absatz 1 erhält die Fassung:
1. Der Vorstand, der Zweite Beamte und der Vertreter der Schulaufsichtsbehörde sind berechtigt, dem Unterricht anzuhören.
16. § 217 erfährt folgende Änderungen:
a) Absatz 1 erhält die Fassung:
1. Den Gefangenen ist Gelegenheit zu geben, auf eigene Kosten ein Nachrichtenblatt für Gefangene zu halten, das von einer Justizverwaltungsbehörde herausgegeben wird. Darüber hinaus sind sie nach Möglichkeit, sofern sie nicht weniger als drei Monate Freiheitsstrafe zu verbüßen haben, in geeigneter Weise über die wichtigsten Tagesereignisse zu unterrichten.
b) Absatz 2 erhält die Fassung:
2. Nur Gefangenen, die im Strafvollzug in Stufen behandelt werden und von der ersten Stufe bereits zu einer höheren aufgerückt sind, kann gestattet werden, auf eigene Kosten eine Tageszeitung oder eine Zeitschrift zu halten.
17. Die mit Erlaß vom 14. Juli 1930 Nr. 47085 (JMBL 91) verfügte Änderung des § 221 Absatz 1 wird zurückgenommen. Damit ist die ursprüngliche Dauer der Besuchsfristen wiederhergestellt.
18. Die mit Erlaß vom 14. Juli 1930 Nr. 47085 (JMBL 91) verfügte Änderung des § 225 Absatz 1 wird zurückgenommen. Damit sind die ursprünglichen Fristen für die Absendung von Briefen wiederhergestellt.
19. Im § 226 Absatz 1 werden die Worte „Mitglieder des Anstaltsbeirats und an inländische Volksvertretungen und deren Ausschüsse“ gestrichen.
20. § 230 erfährt folgende Änderungen:
a) im Absatz 2 wird der letzte Satz gestrichen;
b) im Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „wenn der Gefangene nicht widerspricht“ gestrichen.

21. § 232 Absatz 1 erfährt folgende Änderungen:

- a) nach dem Wort „kann“ werden die Worte „durch den Landgerichtspräsidenten (vgl. § 260 Absf. 1)“ eingeschaltet;
- b) der zweite Satz wird gestrichen.

22. § 250 erfährt folgende Änderungen:

- a) dem Absatz 1 wird folgendes beigefügt:
 - m. Strenger Arrest für Zuchthausgefangene auf die Dauer von höchstens einer Woche.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

2. Neben den in Absatz 1 unter h bis k aufgeführten Hausstrafen darf wegen derselben Verfehlung nicht gleichzeitig Arrest oder strenger Arrest verhängt werden. Im übrigen können Hausstrafen miteinander verbunden werden.

23. § 253 erhält folgende Fassung:

§ 253.

1. Der Arrest (§ 250 l) wird in einer Strafzelle unter Entziehung der Arbeit, der Bewegung im Freien und des Bettlagers und Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot vollzogen. Die Entziehung der Arbeit, der Bewegung im Freien und des Bettlagers und die Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot fallen am vierten, achten und darauf an jedem dritten Tage des Vollzugs weg.

2. Der strenge Arrest (§ 250 m) wird ebenso vollzogen wie der Arrest, doch bleiben während der ganzen Dauer seines Vollzugs die Arbeit, die Bewegung im Freien und das Bettlager entzogen und die Kost auf Wasser und Brot beschränkt.

3. Während ein Gefangener Arrest oder strengen Arrest verbüßt, verliert er für die Dauer des Vollzugs die ihm etwa eingeräumte Befugnis zur Selbstbeföstigung (§ 139 Absf. 2) und Selbstbeschäftigung (§ 150) sowie die nachverzeichneten Rechte und Vergünstigungen:

- a) Erwerb von Zusatznahrungs- und Genussmitteln (§ 139 Absf. 4 und § 164 Absf. 3),
- b) Tabakgenuß (§ 142),
- c) Teilnahme am Gottesdienst, am Religionsunterricht und Schulunterricht sowie an der Gefangstunde (§§ 199, 200, 201, 211),
- d) Lesen von Büchern, Zeitungen und Zeitschriften (§§ 215 bis 217),
- e) Teilnahme an Vorträgen und musikalischen Darbietungen (§ 218),
- f) Beschäftigung in der Freizeit (§ 219),
- g) Gewährung von Freistunden (§ 220),
- h) Empfang von Besuchen (§ 221),
- i) Abfertigung und Empfang von Briefen (§§ 225, 228).

Auch sonstige Vergünstigungen, die dem Gefangenen gewährt worden sind, fallen während des Vollzugs des Arrestes oder strengen Arrestes fort. Wegen der Bewegung im Freien wird auf § 185 Absatz 3 Bezug genommen.

24. Im § 255 Absatz 4 wird in der Verweisung „(§ 250 Abs. 1, i bis l)“ der Buchstabe l durch „m“ ersetzt.
25. § 257 erfährt folgende Änderungen:
 a) Absatz 2 wird gestrichen;
 b) im Absatz 4 werden die Worte „in den Fällen des Absatzes 2 der Vorsitzende des Beirats“ gestrichen.
26. Im § 258 Absatz 2 werden die Worte „eine Woche“ ersetzt durch die Worte „zwei Wochen“.
27. Im § 259 Absatz 1 wird das Wort „verlangen“ ersetzt durch das Wort „beantragen“.
28. § 260 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 1. Über die Beschwerde entscheidet, sofern nicht die §§ 458 bis 462 der Strafprozeßordnung anzuwenden sind, der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk die Anstalt liegt. Für die Vertretung des Landgerichtspräsidenten sind, soweit das Justizministerium nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes maßgebend. Richtet sich die Beschwerde gegen Anordnungen des Landgerichtspräsidenten, so entscheidet das Justizministerium.
29. Im § 261 Absatz 3 werden die Worte „vom Vorsitzenden des Beirats oder“ gestrichen.
30. Abschnitt VIII (Besondere Vorschriften für die Festungshaft, §§ 264 bis 283) wird gestrichen.
31. § 290 erhält folgende Fassung:
 § 290.
 Die Gefangenen dürfen sich Bücher, Tageszeitungen, Zeitschriften und andere Druckschriften selbst beschaffen. Bücher und Schriften undeutschen, religionsfeindlichen oder die Volksgemeinschaft zeretzenden Inhalts sind davon ausgeschlossen. Für das Halten einer Tageszeitung oder einer Zeitschrift gilt § 217.
32. § 291 erhält folgende Fassung:
 § 291.
 Die nach den §§ 285 bis 290 dem Gefangenen zustehenden Rechte oder gewährten Vergünstigungen können ihm strafweise entzogen werden.
33. § 308 wird gestrichen.
34. § 322 Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:
 In bedeutsameren Fällen ist anstelle der Polizeibehörden des Heimatorts und der mutmaßlichen Durchgangs- und Aufenthaltsorte das Landeskriminalpolizeiamt in Karlsruhe zu verständigen. Ist eine sofortige Verständigung der Öffentlichkeit angezeigt, so sind alsbald von der Anstalt die am Anstaltsort erscheinenden oder verbreiteten Zeitungen mit einer geeigneten Nachricht (gegebenenfalls mit Lichtbild) zu versehen.

35. Im § 340 Absatz 3 werden die Worte „sowie der Vorsitzende und die Mitglieder des Beirats“ gestrichen.
36. § 379 erfährt folgende Änderungen:
- Im Absatz 1 werden die Worte „die badische Gefangenenzeitung unentgeltlich“ ersetzt durch die Worte „eine Gefangenenzeitung gegen Entgelt“;
 - im Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „badische“ gestrichen.
37. Im Anhang zu den gemäß § 386 DVO. zusammengestellten „Vorschriften für die Gefangenen der Bezirksgefängnisse“, der Bestimmungen über die Rechtsstellung des Untersuchungsgefangenen im Strafverfahren enthält, werden die Ziffern 3 und 4 gestrichen.
38. Die Anlage III (Sachbezugsordnung) erfährt folgende Änderungen:
- § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3.

Zulässig ist:

 - der Bezug von Brot durch die in der Anstalt wohnenden Beamten;
 - die Teilnahme am Anstaltskosttisch;
 - die Mitbenützung der Badeeinrichtungen;
 - die Inanspruchnahme der Arbeitsleistungen der Gefangenen;
 - der Bezug von Erzeugnissen der Gewerbebetriebe und des landwirtschaftlichen Betriebs der Anstalt.
 - § 4 wird gestrichen;
 - § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5.

 - Den in der Anstalt wohnenden Beamten ist es gestattet, aus der Anstaltsbäckerei für sich und ihre Haushaltsangehörigen das für Gefangene gebackene Brot zu beziehen.
 - Wegen der Vergütung wird auf § 99 Absatz 8 der Kassenvorschriften für die Strafanstalten hingewiesen.
 - § 14 erhält folgende Fassung:

§ 14.

Für die Anforderung der Vergütungen und die Zahlungsweise sind die Kassenvorschriften für die Strafanstalten maßgebend.
39. In der Anlage VI (Dienstweisung für den Aufsichtsdienst) werden im § 21 Absatz 2 die Worte „ferner dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Beirats“ gestrichen.

Karlsruhe, den 27. Juli 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

In Vertretung: Dr. Schmidt

Allg. Reg. XVI 1.